

**Haftung im Blick: Verantwortung
in der Unternehmenskrise**



Inhalt



| | |
|---|-----------|
| Was versteht man unter einer „Krise“ im haftungsrechtlichen Sinne? | 3 |
| Pflichten und Haftungsrisiken in einer Krise des eigenen Unternehmens | 15 |
| Vertragliche Absicherungsmöglichkeiten für den Fall einer Krise von Lieferanten oder Kunden | 19 |

Was versteht man unter einer
Krise im haftungsrechtlichen
Sinne?

Was versteht man unter einer Krise im haftungsrechtlichen Sinne?

Die Krise als Kontinuum:



Krise kann uns von unterschiedlichen Seiten treffen:



1. Ereignisse des Unternehmens



2. Krise von Vertragspartnern
(Lieferanten, Kunden)

Wir müssen auf beide Szenarien vorbereitet sein.

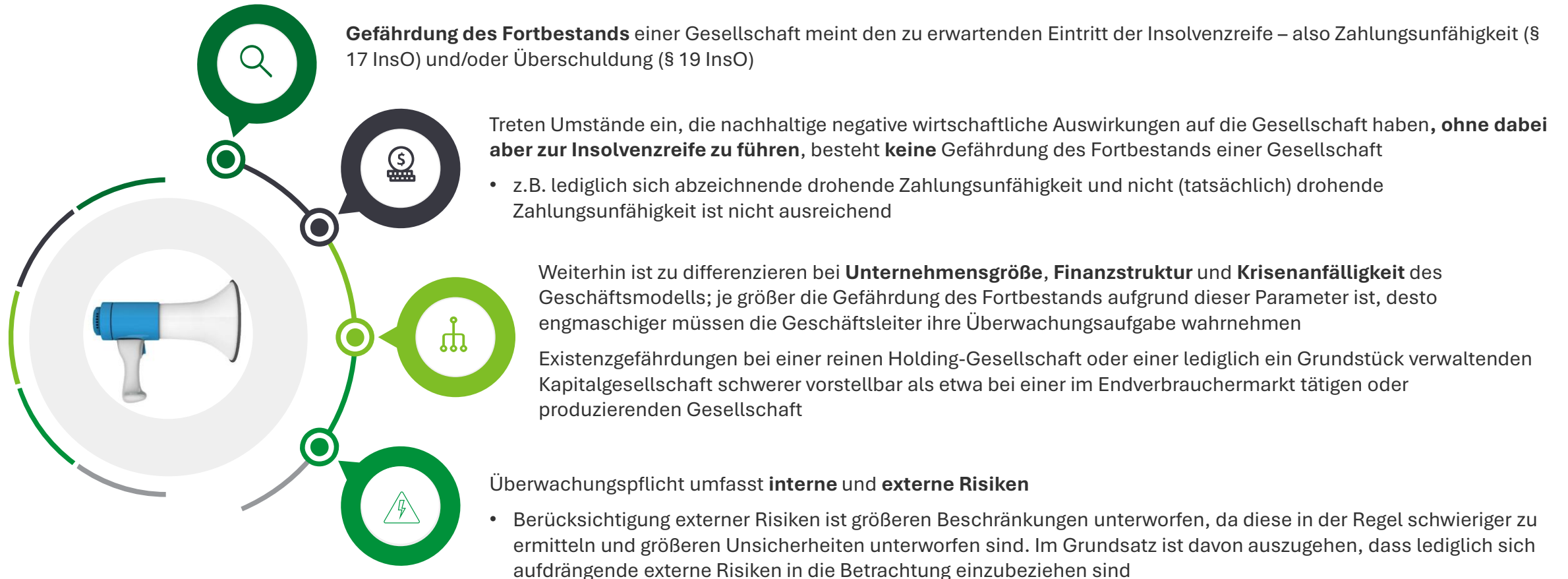


Haftung entsteht oftmals nicht erst in der Insolvenz, sondern durch falsche oder nicht getroffene Entscheidungen im Vorfeld.

Was versteht man unter einer Krise im haftungsrechtlichen Sinne?

Pflicht zur Krisenfrüherkennung – Frühwarnsystem (1/2)

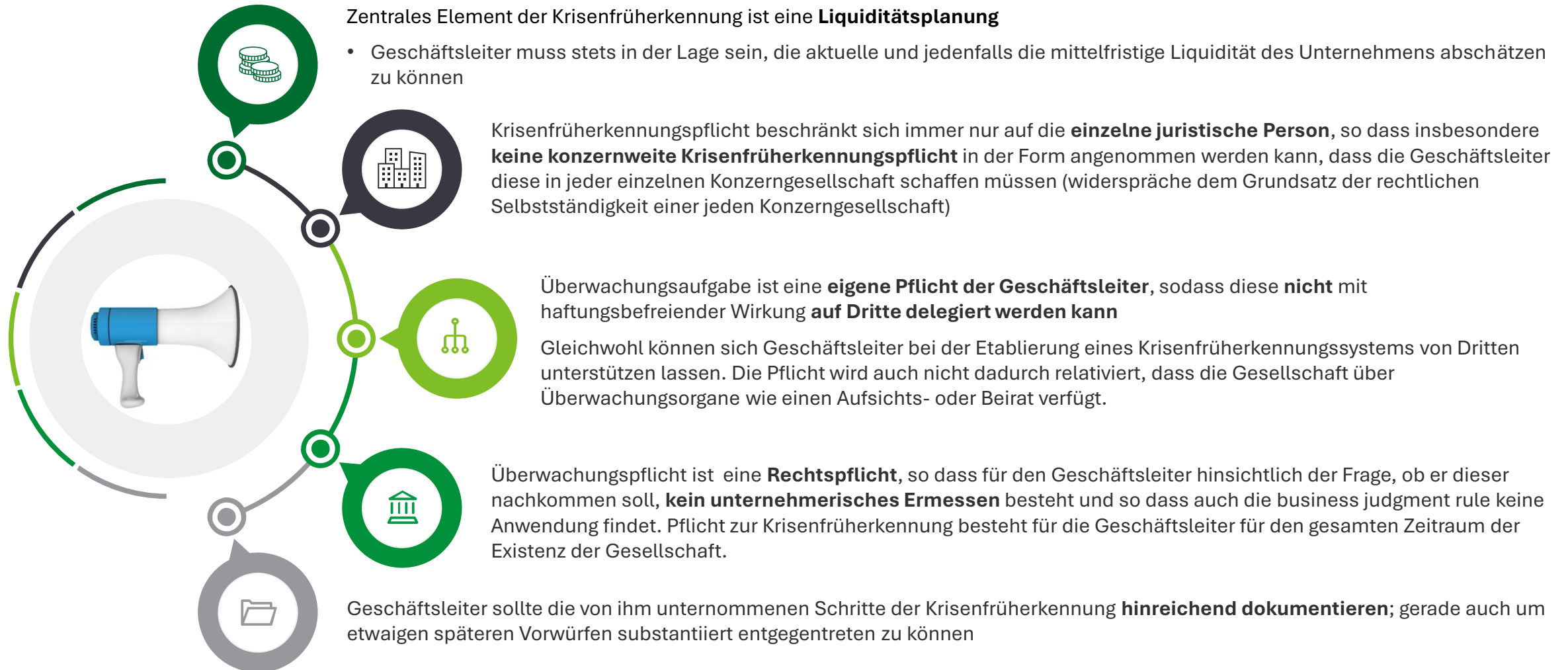
Geschäftsleiter müssen über die Entwicklungen, die den Fortbestand der Gesellschaft gefährden können, fortlaufend wachen, § 1 Abs. 1 S. 1 StaRUG:



Was versteht man unter einer Krise im haftungsrechtlichen Sinne?

Pflicht zur Krisenfrüherkennung – Frühwarnsystem (2/2)

Geschäftsleiter müssen über die Entwicklungen, die den Fortbestand der Gesellschaft gefährden können, fortlaufend wachen, § 1 Abs. 1 S. 1 StaRUG:



Was versteht man unter einer Krise im haftungsrechtlichen Sinne?

Zahlungsunfähigkeit, § 17 Abs. 2 S. 1 InsO (1/2)



Zahlungsunfähigkeit

- Gesellschaft kann fällige Zahlungsverpflichtungen im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht erfüllen

Vergleich: Liquide Mittel ↔ fällige Verbindlichkeiten

- Abgrenzung zur bloßen Zahlungsstockung (Gesellschaft ist kreditwürdig und kann erforderliche Mittel extern binnen 2/3 Wochen beschaffen)
- Zahlungsunfähigkeit ist eingetreten, wenn der Schuldner **10 % oder mehr seiner fälligen Verbindlichkeiten** aktuell und mit den innerhalb von **drei Wochen** voraussichtlich zu generierenden liquiden Mitteln nicht bedienen kann (BGH, Urteil vom 24. 5. 2005 - IX ZR 123/04).
- Beträgt die innerhalb von drei Wochen nicht zu beseitigende Liquiditätslücke des Schuldners weniger als 10 % seiner fälligen Gesamtverbindlichkeiten, ist regelmäßig **noch keine Zahlungsunfähigkeit eingetreten**, es sei denn, es ist bereits absehbar, dass die Lücke demnächst mehr als 10 % betragen wird

Was versteht man unter einer Krise im haftungsrechtlichen Sinne?

Zahlungsunfähigkeit, § 17 Abs. 2 S. 1 InsO (2/2)



Zahlungsunfähigkeit

- **Keine Zahlungsunfähigkeit trotz Überschreitung der 10 %-Deckungslücke** kommt nur in Betracht, wenn „mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass die Liquiditätslücke demnächst vollständig oder fast vollständig beseitigt werden wird und den Gläubigern ein Zuwarten nach den besonderen Umständen des Einzelfalls zuzumuten ist.“ (BGH, Urt. v. 27. 3. 2012 – II ZR 171/10)
- Soweit nicht eine Zahlungseinstellung iSv § 17 Abs. 2 S. 2 InsO festgestellt werden kann, ist nach dem BGH für die erforderlichen Feststellungen eine „**Liquiditätsbilanz**“ mit eigenständigen insolvenzrechtlichen Feststellungen aufzustellen. Die insolvenzrechtliche Liquiditätsbilanz ist nicht mit einer Handelsbilanz gleichzusetzen (BGH (IX. Zivilsenat), Beschluss vom 05.02.2015 – IX ZR 211/13).
- Zur Ermittlung der Zahlungsunfähigkeit ist ein **stichtagsbezogener Finanzstatus** zu erstellen und um einen die folgenden drei Wochen abdeckenden **Finanzplan** zu ergänzen.
- **Drohende Zahlungsunfähigkeit:** voraussichtlich nicht in der Lage, bestehende Zahlungspflichten bei Fälligkeit zu begleichen => Recht, aber keine Pflicht zur Anmeldung

Was versteht man unter einer Krise im haftungsrechtlichen Sinne?

Überschuldung – § 19 Abs. 2 InsO (1/3)



Schuldenanstieg

Überschuldung

- Vermögen der GmbH deckt die bestehenden Verbindlichkeiten nicht mehr, es sei denn, die Fortführung des Unternehmens ist nach den Umständen überwiegend wahrscheinlich (positive Fortführungsprognose)
 - Abgrenzung zur Zahlungsunfähigkeit:
 - Die Überschuldung knüpft an eine Bewertung der Vermögenslage und deren Entwicklung im (in der Praxis längeren) Prognosezeitraum an; die Zahlungsunfähigkeit basiert auf einem zeitpunktbezogenen Liquiditätsstatus und der kurzen Dreiwochenfrist.
-

Was versteht man unter einer Krise im haftungsrechtlichen Sinne?

Überschuldung – § 19 Abs. 2 InsO (2/3)

Positive Fortführungsprognose (schließt Überschuldung aus)

- Fortbestehensprognose ist eine **Prognose der Zahlungsfähigkeit** des zu beurteilenden Unternehmens, auf eine nachhaltige Ertragsfähigkeit kommt es nicht an
 - Es geht darum, ob nach der Planung der künftigen Liquiditätslage der Gesellschaft die zur Bedienung der jeweils fälligen Verbindlichkeiten notwendigen finanziellen Mittel zur Verfügung stehen
 - (+) , wenn sich der Schuldner aus seinen eigenen Erträgen selbst finanzieren kann, die Selbstfinanzierungskraft ist aber nicht zwingend Voraussetzung einer positiven Fortführungsprognose,
 - z.B. Prognose kann auch dann getroffen werden, wenn eine Gesellschaft von dritter Seite gestützt wird (typischerweise bei Start-Ups oder Projektgesellschaften im Konzern) und dies hinreichend sicher ist
-



Was versteht man unter einer Krise im haftungsrechtlichen Sinne?

Überschuldung – § 19 Abs. 2 InsO (3/3)

Inhalt der Prognose



| | |
|---|---|
| 1. Fortführungswille | <ul style="list-style-type: none">• hinsichtlich Fortsetzung des Unternehmens von Gesellschaft und Geschäftsführung |
| 2. Unternehmenskonzept | <ul style="list-style-type: none">• Ist die planerische Auseinandersetzung mit realistisch anzusetzenden Sanierungsbemühungen, mit welchen in hinreichender Zeitnähe die erforderlichen ertragswirksamen Ziele des Unternehmens und eine Ausräumung der Überschuldungssituation tatsächlich erreicht werden können (OLG Koblenz, Urteil vom 17.07.2014 – 6 U 1344/13) |
| 3. Finanzplanung | <ul style="list-style-type: none">• Aus Unternehmenskonzept heraus vorzunehmen• Zeigt auf, ob und wie die Gesellschaft voraussichtlich in den einzelnen Zeitpunkten ihren Zahlungsverpflichtungen nachkommen kann.• Die Finanzplanung hat „integriert“ zu sein, muss also die (Plan-)Bilanz, (Plan-)GuV sowie (Plan-)Cashflow-Rechnung miteinander verzahnen. |
| 4. Fortführung der Gesellschaft muss überwiegend wahrscheinlich sein | <ul style="list-style-type: none">• Wenn nach Auswertung der Finanzplanung die Wahrscheinlichkeit größer als 50 % ist, dass die Gesellschaft im Prognosezeitraum, hierzu sogleich, ihren Zahlungsverpflichtungen nachkommen kann<ul style="list-style-type: none">• Muss der Überprüfung von einem objektiven sachkundigen dritten Geschäftsführer standhalten |
| Prognosezeitraum | <ul style="list-style-type: none">• 12 Monate |
| Dokumentation | <ul style="list-style-type: none">• Sofern Bankenfinanzierung vorhanden ist, wird meist die Vorlage eines Gutachtens nach IDW-Standard als Grundlage für eine Entscheidung über die Fortsetzung der Finanzierungstätigkeit abverlangt• Für Geschäftsführung sehr relevant, um im Nachgang Vorwurf der Insolvenzverschleppung entkräften zu können |

Pflichten und Haftungsrisiken
in einer Krise des eigenen
Unternehmens

Haftungsrisiken bei Krise des eigenen Unternehmens

I. Organhaftung

Innenhaftung:

- Pflichtverletzung gegenüber der Gesellschaft durch:
 - Fehlendes Krisenmonitoring (Liquiditätsmonitoring)
 - Verspätete Reaktion auf Liquiditätskrise
 - Weiterführung verlustbringender Geschäfte ohne Sanierungskonzept



Außenhaftung:

- Haftung gegenüber Gläubigern bei Insolvenzreife, insbesondere bei:
 - Zahlungen nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit / Überschuldung
 - Verspäteter Insolvenzantrag
 - Selektive Zahlungen (Lieferanten bevorzugen)



➔ Ab dem Moment, in dem die finanziellen Mittel objektiv nicht mehr ausreichen, ändert sich der Maßstab für JEDE ENTSCHEIDUNG ganz erheblich.



Sie sollten rechtliche Unterstützung hinzuziehen.



Haftungsrisiken bei Krise des eigenen Unternehmens

II. Haftung der Gesellschafter

- Grundsätzlich (-)
- Ausnahme in Fällen von:
 - Faktischer Geschäftsführung
 - Existenzvernichtender Eingriff
 - Gesellschafterdarlehen/
wirtschaftlich gleichgestellte
Leistungen
 - Problematische Ausschüttungen
in der Krise



➔ Gesellschafter setzt sich dort der Haftung aus, wo er lenkt; bloße Beteiligung nicht kritisch.



Was versteht man unter einer Krise im haftungsrechtlichen Sinne?

Konkrete Pflichten des Geschäftsführers in der Krise



Pflichten des Geschäftsführers in der Krise

- Vor Auszahlungen an Gesellschafter muss Solvenzttest durchgeführt werden; führt dieser zur Zahlungsunfähigkeit, darf nicht gezahlt werden
- Information der Gesellschafter (§ 49 Abs. 2 GmbHG)
- Verlustanzeige gegenüber Gesellschafterversammlung, wenn die erstellte Bilanz zeigt, dass die Hälfte des Stammkapitals verbraucht ist und Vorschläge zur Krisenbewältigung
- Krisenreaktions- & Sanierungspflicht! Nicht „Prinzip Hoffnung“
- Marktaustritt erst bei Insolvenzreife
- Mandatierung eines fachkundigen Sanierungsberaters zur Beurteilung und Beratung
- Bei Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung zwingend Eröffnung eines Insolvenzverfahrens (§ 15a Abs. 1 S. 2 InsO)
 - 3 Wochen nach Zahlungsunfähigkeit
 - 6 Wochen nach Überschuldung

Vertragliche
Absicherungsmöglichkeiten für
den Fall einer Krise von
Lieferanten oder Kunden



Vertragliche Absicherungsmöglichkeiten

für den Fall einer Krise von Lieferanten oder Kunden (AGB oder individuell)

Mindeststandard:

- Eigentumsvorbehalt (inkl. erweiterte Formen)
- Zahlungsbedingungen und Vorkasseoption
- Suspendierungs- und LeistungsverweigerungsR
- Kündigungsmöglichkeit bei Bonitätsverschlechterung
- Sicherungsabtretung



Fortgeschrittener Standard:

- Informations- und Monitoring-Rechte
- Step-in/ Ersatzmechanismen
- Erweiterte Aufrechnungsmöglichkeit
- Versicherung (Kreditversicherung und Betriebsunterbrechungsversicherung)



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Deloitte.
Legal

Ihr Ansprechpartner



Dr. Michael von Rüden, LL.M. (USA)

Rechtsanwalt | Partner

Tax & Legal | Corporate/M&A

Düsseldorf, Germany

Tel: +49 211 8772 3627

Mobile: +49 163 2546 782

E-mail: mvonrueden@deloitte.de

